Bundesrat Drucksache 429/90

15.06.90

G - Fz - In - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

A. Zielsetzung

Aus Gründen der Vereinheitlichung und der besseren Übersicht wird die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 als Abschnitt 1a "Trinkwasseraufbereitung" in die Trinkwasserverordnung eingefügt. Gleichzeitig werden die Regelungen der Trinkwasser-Aufbereitung dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1980 (80/778/EWG) über die "Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch" (EG-Richtlinie) angepaßt.

Ferner werden in der Verordnung Grenz- bzw. Richtwerte entsprechend der EG-Richtlinie für einige Stoffe festgesetzt, die bis jetzt durch die allgemeine Vorschrift des § 2 Abs. 2 begrenzt sind. Durch die Einführung dieser Werte in die Trinkwasserverordnung werden Zweifel der EG-Kommission an einer formal vollständigen Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht ausgeräumt.

Der Weiterentwicklung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird durch die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Verordnung und durch die Herabsetzung einiger Grenzwerte Rechnung getragen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Unter Beibehaltung der bewährten Systematik wird die Trinkwasserverordnung geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen durch die Einführung weiterer Grenz- und Richtwerte keine zusätzlichen Kosten. Bund, Ländern und Gemeinden entstehen jedoch insoweit zusätzliche Kosten, als nunmehr in § 4 Abs. 3 eine Verpflichtung der obersten Landesgesundheitsbehörden bzw. der zuständigen Behörden aufgenommen worden ist, den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über jede nach § 4 Abs. 1 und 2 zugelassene Abweichung zu unterrichten, der seinerseits der EG-Kommission insoweit Mitteilung zu machen hat.

Gemeinden oder Gemeindeverbänden entstehen zusätzliche Kosten, wenn sie Träger von Wasserversorgungsunternehmen sind. Mit regional unterschiedlichen Erhöhungen des Wasserpreises muß gerechnet werden. Soweit das Ausmaß der Steigerung geschätzt werden kann, ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

Bundesrat -3- **Drucksache 429/90**

15.06.90

G - Fz - In - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Tr 3/90

Bonn, den 15. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 429/90

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Vom .....

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3, des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 19 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung ist Wasser, welches dazu bestimmt ist, als Lebensmittel oder für den sonstigen menschlichen Gebrauch verwendet zu werden, insbesondere für die Zubereitung von Speisen und Getränken, für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt, ausgenommen Schwimm- und Badebecken-Wasser."

2. Der bisherige § 1 wird § 1a und in Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: "

Fäkalstreptokokken dürfen in 100 ml Trinkwasser nicht enthalten sein (Grenzwert)."

3. In § 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt:

"die in der Anlage 7 festgesetzten Richtwerte sollen nicht überschritten werden."

4. § 4 erhält folgende Fasssung:

" § 4

(1) Die zuständige Behörde kann in Notfällen zulassen, daß von den in der Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten bis zu einer von ihr festzusetzenden Höhe für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden kann, wenn dadurch die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß von den in Anlage 4 ~~festgesetzten~~ Grenzwerten bis zu einer von ihnen festzusetzenden Höhe abgewichen werden kann, soweit die Abweichungen gesundheitlich unbedenklich sind und soweit dies erforderlich ist, um folgenden regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

a) ~~der besonderen~~ Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die entsprechende Wasserversorgungsanlage einschließlich des Wassereinzugsgebietes abhängt,

b) außergewöhnlichen Wetterverhältnissen.

Eine Abweichung nach Buchstabe b darf nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden.

(3) Die zuständige Behörde teilt der obersten Landesgesundheitsbehörde und diese dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jede nach Absatz 1 zugelassene Abweichung unter Angabe der festgesetzten Höhe, der voraussichtlichen Dauer und der Gründe unverzüglich mit. Abweichungen nach Absatz 2 teilt die zuständige Behörde dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unter Angabe der festgesetzten Höhe und der Gründe unverzüglich mit, wenn die Abweichungen Wasserversorgungen von mindestens 1000 m³ pro Tag oder mindestens 5000 Personen betreffen. Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrats in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften."

5. Nach § 4 wird folgender 1a. Abschnitt eingefügt:

"1a. Abschnitt
Trinkwasseraufbereitung

§ 4a

(1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 3 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe einschließlich ihrer Ionen, sofern diese durch Ionenaustauscher oder durch Elektrolyse zugeführt werden, zugelassen. Die Zusatzstoffe dürfen nur für die in Anlage 3 Spalte d genannten Zwecke zugesetzt werden.

(2) Die Zusatzstoffe dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur bis zu der in Anlage 3 Spalte e und f festgelegten Höhe zugesetzt werden. Nach Abschluß der Aufbereitung darf der Gehalt der zugelassenen Zusatzstoffe und der Gehalt an den dort genannten Reaktionsprodukten im Trinkwasser die in Anlage 3 Spalte g festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten. Ferner dürfen nach Abschluß der Aufbereitung die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(3) Bei der Trinkwasseraufbereitung für Wasserversorgungsanlagen zum Zwecke der Enthärtung darf nach Abschluß der Aufbereitung ein Gehalt an Erdalkalien von 1,5 mol/m³ entsprechend 60 mg/l, berechnet als Calcium, und die Säurekapazität $K_{S\ 4,3}$ von 1,5 mol/m³ nicht unterschritten werden; dies gilt nicht für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt werden.

(4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 darf durch Ionenaustausch nur enthärten, wenn dabei der Gehalt an Natriumionen im Trinkwasser nicht erhöht wird.

§ 4 b

(1) Zur Trinkwasseraufbereitung werden die in Anlage 6 Spalte b aufgeführten Zusatzstoffe zugelassen, sofern die Aufbereitung für den Bedarf der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung, für den zivilen Bedarf in einem Verteidigungsfall im Auftrag des Bundesministers des Innern sowie in Katastrophenfällen bei ernsthafter Gefährdung der Wasserversorgung mit Zustimmung des Bundesministers des

Innern oder der für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden geschieht.

(2) Die Zusatzstoffe dürfen nur für den in Anlage 6 Spalte d genannten Zweck verwendet und nur in Tabletten mit den in Spalte e genannten zulässigen Mengen zugesetzt werden.

(3) Die Tabletten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Tablettenumhüllungen in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben ist:

1. die Menge des in einer Tablette enthaltenen Dichlorisocyanurats in Milligramm,

2. die Menge des mit einer Tablette zu desinfizierenden Wassers in Liter,

3. eine Gebrauchsanweisung, die insbesondere die Dosierung, die vor dem Genuß des aufbereiteten Wassers abzuwartende Einwirkzeit und die Verbrauchsfrist für das desinfizierte Wasser nennt,

4. das Herstellungsdatum.

Bei Abgabe von Tabletten aus Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen an Verbraucher können die Angaben nach Nummer 1 bis 3 auch auf Handzetteln mitgegeben werden. Von der Angabe des Herstellungsdatums auf den Handzetteln kann abgesehen werden.

(4) Absatz 1 gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß die Zusatzstoffe nur zugelassen werden, sofern die Aufbereitung in Katastrophenfällen mit Zustimmung der im Land Berlin für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden geschieht."

6. In § 6 werden in Nummer 1 und 2 die Punkte durch Kommata ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. Anlagen der Hausinstallation, aus denen

a) Trinkwasser oder
b) Wasser für Lebensmittelbetriebe

aus einer Anlage nach Nummer 1 oder 2 an Verbraucher abgegeben wird."

7. In § 7 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und es werden folgende Worte angefügt:
"sowie für Anlagen der Hausinstallation."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Wasserversorgungsanlagen" eingefügt: "nach § 6 Nr. 1 oder 2".

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 hat das Wasser auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde ordnet die Untersuchung an, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien

Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist; dabei sind Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen festzulegen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Nach § 8 sind durchzuführen" werden ersetzt durch die Worte
"Nach § 8 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 sind durchzuführen".

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen zur Feststellung, ob

a) die in den Anlagen 2 und 4 festgesetzten Grenzwerte oder die von der zuständigen Behörde nach § 4 zugelassenen Abweichungen,

b) im Falle einer Trinkwasseraufbereitung nach § 4a die in Anlage 3 festgesetzten Grenzwerte für die verwendeten Zusatzstoffe und die Reaktionsprodukte

nicht überschritten werden,".

10. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Untersuchungen auf andere als in der Anlage 2 Abschnitt I genannten Stoffe, insbesondere auf die in der Anlage 2 Abschnitt II und in den Anlagen 4 und 7 genannten Stoffe,

Untersuchungen auf andere als in der Anlage 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten physikalischen und physikalisch-chemischen Kenngrößen ordnet die zuständige Behörde an, wenn die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich sind; dabei sind auch die zeitlichen Abstände der Untersuchungen festzulegen."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) werden nach den Worten "pathogene Staphylokokken," die Worte "Legionella pneumophila, atypische Mykobakterien," eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 5 und in Absatz 2 werden die Worte "Anlage 2 Nr. 1 bis 12" durch die Worte "Anlage 2 Abschnitt I" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten "ob und welche" das Wort "physikalische," eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden nach dem Wort: "Wasserversorgungsanlage" die Worte "nach § 6 Nr. 1 und 2" eingefügt.

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

"(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 hat nur in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach

welchen das Wasser in der Hausinstallation in einer Weise verändert wird, daß es den Anforderungen der §§ 1 bis 3 und 4a nicht entspricht, unverzüglich Untersuchungen und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2 hat die verwendeten Zusatzstoffe nach § 4a und ihre Konzentrationen im aufbereiteten Trinkwasser schriftlich oder auf Datenträgern mindestens wöchentlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind sechs Monate lang für die Anschlußnehmer und Verbraucher während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich zu halten.

(5) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2 hat, sofern das Wasser an Anschlußnehmer oder Verbraucher abgegeben wird, bei Beginn der Zugabe eines Zusatzstoffes nach § 4a diesen unverzüglich und alle verwendeten Zusatzstoffe regelmäßig einmal jährlich durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn allen Anschlußnehmern und Verbrauchern unmittelbar die Verwendung von Zusatzstoffen schriftlich bekannt gegeben wird.

(6) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3, der dem Trinkwasser Zusatzstoffe nach § 4a zusetzt, hat den Verbrauchern die zugesetzten Zusatzstoffe und ihre Menge im Trinkwasser unverzüglich durch Aushang oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen bekanntzugeben."

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Wasserversorgungsanlagen" werden die Worte "nach § 6 Nr. 1 und 2" eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
"Werden dem Gesundheitsamt Beanstandungen einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 bekannt, so kann diese in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist."

14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gilt § 8 Abs. 1 entsprechend" durch die Worte "gilt § 9 Abs. 1" ersetzt.

15. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

(1) Wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Wasser als Trinkwasser oder als Wasser für Lebensmittelbetriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen des § 1a Abs. 1 oder 4, des § 2 Abs. 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1a Abs. 1 oder 4 oder § 2 Abs. 1 oder 2 nicht entspricht, ist nach § 64 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes strafbar.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder § 13 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe entgegen § 8 Abs. 1 nicht, entgegen § 10 Abs. 1 nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in der vorgeschriebenen Häufigkeit oder entgegen § 12 Abs. 1 nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren untersucht oder untersuchen läßt,

3. einer Niederschrifts-, Aufbewahrungs- oder Übersendungspflicht nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

4. einer Duldungs-, Unterstützungs- oder Auskunftspflicht nach § 14 Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser unterschiedlicher Beschaffenheit abgegeben wird, miteinander verbindet oder

6. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme nicht farblich unterschiedlich kennzeichnet."

16. § 22 erhält folgende Fassung:

"§ 22

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Trinkwasser Zusatzstoffe über die in § 4a Abs. 2 Satz 1 festgelegte Höhe hinaus zusetzt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Aufzeichnungen nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich hält oder entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 dort genannte Angaben nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt.

(3) Wer eine in Absatz 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vorsätzlich oder fahrlässig Trinkwasser entgegen den Anforderungen nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4 an den Verbraucher abgibt."

17. § 23 entfällt.

18. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Quellwasser und sonstiges Trinkwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Fertigpackungen abgefüllt ist, nur, soweit dies in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bestimmt ist. Natürliches Mineralwasser und Tafelwasser sind kein Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung."

19. In der Anlage 1 werden in Nr. 1 Satz 4 und in Nr. 2 Satz 4 nach dem Wort "oder" die Worte "Mc Conkey oder" eingefügt.

"Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

20. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Grenzwerte für chemische Stoffe

Abschnitt I (periodische Untersuchungen nach § 10 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
1	Arsen	0,01	As	0,1	0,005
2	Blei	0,04	Pb	0,2	0,02
3	Cadmium	0,005	Cd	0,04	0,002
4	Chrom	0,05	Cr	1	0,01
5	Cyanid	0,05	CN^-	2	0,01
6	Fluorid	1,5	F^-	79	0,2
7	Nickel	0,05	Ni	0,9	0,01
8	Nitrat	50	NO_3^-	806	2
9	Nitrit	0,1	NO_2^-	2,2	0,02
10	Quecksilber	0,001	Hg	0,005	0,0005

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
11	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - Fluoranthen - Benzo-(b) - Fluoranthen - Benzo-(k) - Fluoranthen - Benzo-(a) - Pyren - Benzo-(ghi) - Perylen - Indeno-(1,2,3-cd) - Pyren	insgesamt 0,0002	C	0,02	0,00004
12	Organische Chlorverbindungen - 1,1,1-Trichlorethan - Trichlorethen - Tetrachlorethen - Dichlormethan	insgesamt 0,01	-	-	0,004
	- Tetrachlormethan	0,003	CCl_4	0,02	0,001

Abschnitt II (besondere Untersuchungen nach § 10 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l
a	b	c	d	e	f
13	a) Organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte und b) Polychlorierte, polybromierte Biphenyle und Terphenyle	einzelne Substanz 0,0001 insgesamt 0,0005	- -	- -	0,00005 0,0002
14	Antimon	0,01	Sb	0,08	0,002
15	Selen	0,01	Se	0,13	0,002

"Anlage 3 (zu § 4a Abs. 1 und 2)

21. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Zur Trinkwasseraufbereitung zugelassene Zusatzstoffe *)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1	Chlor, Natrium-, Calcium-, Magnesium-, hypochlorit, Chlorkalk	925	Desinfektion	1,2[2]	34[2]	0,3[2]	freies Chlor	8,5[2]	0,05	
						0,01	Trihalogenmethane	-	0,005	Trihalogenmethane[2] [3]
2	Chlordioxid	926	Desinfektion	0,4	6	0,2	ClO_2	3	0,02	Chlorit
				-	-	0,2	ClO_2^-	3	0,05	
3	Ozon		Desinfektion Oxidation	10	200	0,05	O_3	1	0,03	
						0,01	Trihalogenmethane	-	0,005	Trihalogenmethane[3]

*) Zur Trinkwasseraufbereitung dürfen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auch nicht zulassungspflichtige Zusatzstoffe verwendet werden, die aus dem Trinkwasser vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare und technologische unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

Drucksache 429/90

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
4	Silber Silberchlorid Natriumsilberchloridkomplex Silbersulfat	E 174	Konservierung; nur bei nicht systematischem Gebrauch im Ausnahmefall			0,08	Ag	0,7	0,01	
5	Wasserstoffperoxid Natriumperoxodisulfat Kaliummonopersulfat		Oxidation	17	500	0,1	H_2O_2	3	0,05	
6	Kaliumpermanganat		Oxidation							
7	Sauerstoff		Oxidation Sauerstoffanreicherung							

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller der unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
8	Schwefeldioxid Natriumsulfit, Calciumsulfit	E 220 E 221 E 226	Reduktion	5	60	2	SO_3^{2-}	25	0,2	
9	Natriumthiosulfat		Reduktion	6,7	60	2,8	$S_2O_3^{2-}$	25	0,24	
10a	Natriumorthophosphat Kaliumorthophosphat Calciumorthophosphat Natrium- u. Kaliumdiphosphat	E 339 E 340 E 341 E 450a	Hemmung der Korrosion Hemmung der Steinablagerung							

...

Drucksache 429/90

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³		Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
	Natrium- u. Kaliumtriphosphat	E 450b								
	Natrium- u. Kalimpolyphosphate	E 450c								
	Natrium-Calciumpolyphosphate	543								
	Calciumpolyphosphate	544								
10b	Natriumilikate in Mischung mit Stoffen unter 10a od. Natriumhydroxid od. Natriumcarbonat oder Natriumhydrogencarbonat	550 524 500 500	Hemmung der Korrosion			40	SiO_2	700	0,4	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³	Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e f	g	h	i	k	l
11	Calciumcarbonat Calciumoxid Calciumhydroxid Calciumsulfat Calciumchlorid Halbgebrannter Dolomit Magnesiumcarbonat Magnesiumoxid Magnesium hydroxid Magnesiumchlorid Natriumcarbonat	E 170 529 526 516 509 504 530 528 511 500	Einstellen des pH-Wertes des Salzgehaltes, des Calciumgehaltes, der Säurekapazität; Entzug von Selen, Nitrat, Sulfat, Huminstoffen,						

...

Drucksache 429/90

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck aller unter derselben lfd. Nr. in Spalte b angegebenen Stoffe	Zulässige Zugabe mg/l entsprechend etwa mmol/m³	Grenzwert nach Aufbereitung[1] mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	Reaktionsprodukte
a	b	c	d	e f	g	h	i	k	l
	Natriumhydrogencarbonat Natriumhydroxid Natriumhydrogensulfat Salzsäure Schwefelsäure	500 524 514 507 513	Regeneration von Sorbentien						
12	Magnesium als Opferanode		kathodischer Korrosionsschutz						

1) Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten
2) Die zulässige Höchstmenge der Zugabe darf bis auf 6 mg/l ≙ 170 mmol/m³ erhöht werden, wenn die mikrobiologischen Anforderungen nach § 1 auf anderem Wege nicht eingehalten werden können oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird. Der Gehalt an freiem Chlor darf in diesem Fall im aufbereiteten Tinkwasser höchstens 0,6 mg/l ≙ 17 mmol/m³ betragen, der Grenzwert nach Aufbereitung für Trihalogenmethane beträgt in diesem Fall 0,025 mg/l mit einem zulässigen Fehler des Meßwertes von ± 0,01 mg/l.

3) Chlorform, Monobromdichlormethan, Dibrommonochlormethan, Bromoform".

22. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

"Anlage 4
(zu § 3)

Kenngrößen und Grenzwerte zur Beurteilung der Beschaffenheit des Trinkwassers

I. Sensorische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
1	Färbung *) (spektraler Absorptionskoeff. Hg 436 nm)	0,5 m^{-1}	-	-	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spektralphotometer oder Filterphotometer
2	Trübung *)	1,5 Trübungseinheit/Formazin	-	-	Bestimmung der spektralen Streukoeffizienten
3	Geruchsschwellenwert	2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	-	-	stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser und Prüfung auf

II. Physikalisch-chemische Kenngrößen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
4	Temperatur	25°C	-	± 1°C	Grenzwert gilt nicht für erwärmtes Trinkwasser

*) Kurzzeitige Überschreitungen bleiben außer Betracht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert	berechnet als	zulässiger Fehler des Meßwertes	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f
5	pH-Wert	nicht unter 6,5 und nicht über 9,5 a) bei metallischen oder zementhaltigen Werkstoffen, außer passiven Stählen, darf im pH-Bereich 6,5-8,0 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen; b) bei Faserzementwerkstoffen darf im pH-Bereich 6,5-9,5 der pH-Wert des abgegebenen Wassers nicht unter dem pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung liegen	-	± 0,1	elektrometrische Messung mit Glaselektrode, für Wasserversorgungsanlagen mit einer Abgabe bis 1000 m³ pro Jahr ist auch photometrische Messung zulässig; der pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung wird durch Berechnung bestimmt; Schwankungen des pH-Wertes des Wassers unter den pH-Wert der Calciumcarbonatsättigung bleiben bis zu 0,2 pH-Einheiten unberücksichtigt
6	Leitfähigkeit	2000 µS cm^{-1}	-	± 100 µS cm^{-1}	elektrometrische Messung
7	Oxidierbarkeit	5 mg/l	O_2	-	maßanalytische Bestimmung der Oxidierbarkeit mittels Kaliumpermanganat/ Kaliumpermanganatverbrauch

III. Grenzwerte für chemische Stoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
8	Aluminium	0,2	Al	7,5	0,04	
9	Ammonium	0,5	NH_4^+	30	0,1	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 30 mg/l außer Betracht
10	Barium	1	Ba	7	0,2	
11	Bor	1	B	90	0,2	
12	Calcium	400	Ca	10000	40	
13	Chlorid	250	Cl	7000	25	
14	Eisen	0,2	Fe	3,5	0,01	
15	Kalium	12	K	300	0,5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 50 mg/l außer Betracht

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
16	Kjeldahlstickstoff	1	N	71		
17	Magnesium	50	Mg	2050	2	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 120 mg/l außer Betracht
18	Mangan	0,05	Mn	0,9	0,01	
19	Natrium	150	Na	6500	6	
20	Phenole	0,0005	Phenol C_6H_5OH	0,005		-ausgenommen natürliche Phenole, die nicht mit Chlor reagieren; -ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anlage 4 Nr. 3 "Geruchsschwellenwert" eingehalten wird
21	Phosphor	6,7	PO_4^{3-}	70	0,1	Grenzwert entspricht 5 mg/l P_2O_5
22	Silber	0,01	Ag	0,1	0,004	bei Zugabe von Silber oder Silberverbindungen für die Aufbereitung von Trinkwasser gilt die Anl. 3 Nr. 4
23	Sulfat	240	SO_4^{2-}	2500	5	geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 500 mg/l außer Betracht

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grenzwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
24	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle	0,01			0,005	
25	Mit Chloroform extrahierbare Stoffe	1	Abdampfrückstand			ist eingehalten, wenn der Grenzwert der Anl. 4 Nr.7 "Oxidierbarkeit" eingehalten wird
26	Oberflächenaktive Stoffe a) anionische	0,2	b) Methylenblauaktive Substanz		0,1	a) Bestimmung anionischer Tenside mittels Methylenblau gegen Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester als Standard
	b) nicht ionische		b) Bismutaktive Substanz			b) Bestimmung nicht ionischer Tenside mit modifiziertem Dragendorff-Reagens gegen Nonylphenoldekaethoxylat

23. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

"Anlage 5
(zu § 10 Abs. 1)

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen

	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
bei Trinkwasser-abgabe	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [3]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [1]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung
bis 1 000 m³ pro Jahr	1 pro Tag oder nach § 11 Abs. 3	Chlor oder Chlordioxid [2]	-	-	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2 u. 3	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit [2] Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 . E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuzuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Monat	pH-Wert [2]		

	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
bei Trinkwasserabgabe	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [3]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [1]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung
bis 1 000 000 m³ pro Jahr	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid [2]	1 je 15 000 m³ Abgabe 1 je 30.000 m³ Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmittel fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitat.) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit [2] Chlor oder Chlordioxid [2] E. coli coliforme Keime Koloniezahl	1 pro Jahr oder nach § 11 Abs.2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit [2] Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert [2]		

Drucksache 429/90

bei Trinkwasserabgabe	Untersuchung zur Überwachung der Desinfektion		laufende Untersuchung		periodische Untersuchung		besondere Untersuchung	
	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [3]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen [1]	Umfang der Untersuchung	Anzahl der Untersuchungen	Umfang der Untersuchung
Über 1 000 000 m³	1 pro Tag	Chlor oder Chlordioxid [2]	1 je 15 000 m³ Abgabe 1 je 30 000 m³ Abgabe, wenn nicht desinfiziert oder wenn der Gehalt an Desinfektionsmittel fortlaufend aufgezeichnet wird	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit [2] (Chlor oder Chlordioxid [2]) E. coli coliforme Keime Koloniezahl	2 pro Jahr oder nach § 11 Abs. 2	Geruch (qualitativ) Trübung (Aussehen) Leitfähigkeit [2] Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt I u. Anlage 3 E. coli coliforme Keime Koloniezahl	Auf Anordnung nach § 10 Abs. 2 oder § 11	Stoffe nach Anlage 2, Abschnitt II; Stoffe und Kenngrößen nach Anlage 4; von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 bestimmte Stoffe, Kenngrößen und Mikroorganismen
					1 pro Woche	pH-Wert [2]		

1) Bei Wasser für Lebensmittelbetriebe darf die zuständige Behörde längere als jährliche Zeitabstände nicht zulassen.
2) Die Einzeluntersuchung entfällt bei fortlaufender Aufzeichnung.
3) Sind hiernach täglich Proben zu untersuchen und haben Untersuchungen während des Zeitraumes von 4 Jahren keinen Grund zu Beanstandungen ergeben, so kann die zuständige Behörde zulassen, daß die Zahl der täglichen Proben bis auf 1/3 der geforderten Zahl herabgesetzt wird."

24. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

"Anlage 6
(zu § 4b Abs. 1 und 2)

Desinfektionstabletten zur Trinkwasseraufbereitung
in Verteidigungs- und Katastrophenfällen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	EWG Nr.	Verwendungszweck	Gehalt in Tabletten zur Aufbereitung von 10 Liter Wasser [1]
a	b	c	d	e
1	Natriumdichlor-isocyanurat Kaliumdichlor-isocyanurat		Desinfektion	Mindestmenge 330 mg Höchstmenge 400 mg
	Natriumcarbonat Natriumhydrogen-carbonat Adipinsäure Natriumbenzoat Polyoxymethylen-polyglykolwachse	500 500 335 E 211	Tablettier-hilfsmittel [2]	

1) Bei Tabletten zur Desinfektion anderer Mengen sind die zulässigen Gehalte entsprechend umzurechnen.
2) Als Tablettierhilfsmittel können auch Natriumchlorid (Kochsalz) und Weinsäure verwendet werden."

Drucksache 429/90

25. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

"Anlage 7
(zu § 3)

Richtwerte für chemische Stoffe

lfd. Nr.	Bezeichnung	Richtwert mg/l	berechnet als	entsprechend etwa mmol/m³	zulässiger Fehler des Meßwertes ± mg/l	festgelegtes Verfahren/ Bemerkungen
a	b	c	d	e	f	g
1	Kupfer	3	Cu	47	0,3	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von Kupferrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation. *)
2	Zink	5	Zn	76	0,5	Der Richtwert gilt nach Stagnation von 12 Stunden. Innerhalb von 2 Jahren nach der Installation von verzinkten Stahlrohren gilt der Richtwert ohne Berücksichtigung der Stagnation. *)

* Die Werkstoffe Kuper und verzinkter Stahl sind in Abhängigkeit von der Wasserqualität nur entsprechend dem Stand der Technik zu verwenden oder einzusetzen.

Artikel 2

Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

   "(9) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung braucht bei natürlichem Mineralwasser, das mit Kohlensäure versetzt ist, das Kohlendioxid nicht im Verzeichnis der Zutaten angegeben zu werden, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   "(3) Quellwasser und Tafelwasser dürfen nur so hergestellt werden, daß die in § 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Grenzwerte für chemische Stoffe eingehalten sind."

   b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

   "(3a) Quellwasser darf nur so hergestellt werden, daß die in § 3 in Verbindung mit Anlage 4 der Trinkwasserverordnung für Trinkwasser festgelegten Anforderungen, ausgenommen den Grenzwert für die physikalische Kenngröße Temperatur, erfüllt sind."

3. In § 15 Abs. 2 werden nach den Worten "0,02 Milligramm" ein Komma und die Worte "bei Tafelwasser an Sulfat 240 Milligramm" eingefügt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
   "7. Quellwasser und Tafelwasser, bei dessen Herstellung die in § 11 Abs. 3 genannten Grenzwerte für chemische Stoffe nicht eingehalten sind,"

   b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
   "8. Quellwasser, dessen Herstellung nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 3 a entspricht."

5. § 17 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   "3. entgegen § 16 Nr. 3 oder 8 natürliches Mineralwasser oder Quellwasser in den Verkehr bringt."

6. In § 18 werden die Worte "§ 11 Abs. 3 und 4" durch die Worte "§ 11 Abs. 3, 3 a und 4" und die Worte "§ 16 Nr. 2 und 7" und die Worte "§ 16 Nr. 2 , 7 und 8" ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

   In den Anforderungen zu der Angabe "Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung" werden nach den Worten "0,02 mg/l" ein Komma und die Worte "an Sulfat 240 mg/l" eingefügt.

8. Anlage 5 wird gestrichen.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen .

Artikel 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 84 des Bundes-Seuchengesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2 und 3 am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2328), außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 19, Anlage 2 Nr. 1 tritt erst am 1. Januar 1994 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nr. 1 in der Fassung der Trinkwasserverordnung vom 26. Mai 1986 (BGBl. I S. 760). Artikel 1 Nr. 19, Anlage 2 Nr. 12 tritt erst am 1.Januar 1992 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt Anlage 2 Nr. 12 in der Fassung der Trinkwasserverordnung vom 26. Mai 1986 (BGBl. I S. 760).

(3) Natürliches Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser und abgefülltes Trinkwasser, die den Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung entsprechen, dürfen, soweit sie den Anforderungen des Artikels 2 nicht entsprechen, noch bis zum 20. Juni 1992 in den Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Die Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des geltenden Rechts dar mit dem Ziel, die Sicherheit, Gleichförmigkeit und Akzeptanz des Trinkwassers auf breiter Basis zu erhalten und - soweit erforderlich und möglich - zu verbessern. Die bisherige Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung wird aus Gründen der Vereinheitlichung in die vorliegende Verordnung eingearbeitet. Außerdem wurde eine Anpassung der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser erforderlich.

Die Anforderungen an Trinkwasser sind bislang in zwei Verordnungen festgelegt: der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (TrinkwV) vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) und der Verordnung über die Verwendung von Zusatzstoffen bei der Aufbereitung von Trinkwasser (Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2328).
Zur besseren Übersicht wird die Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung nunmehr als Abschnitt 1 a "Trinkwasseraufbereitung" in die Trinkwasserverordnung eingefügt. Gleichzeitig werden die Regelungen der Trinkwasseraufbereitung dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 1980 (80/778/EWG) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 229, 511) EG-Richtlinie angepaßt.

Ferner werden in der Verordnung Grenz- bzw. Richtwerte entsprechend der EG-Richtlinie für einige Stoffe festgesetzt, die bis jetzt durch die allgemeine Vorschrift des § 2 Abs. 2 begrenzt sind. Durch die Einführung dieser

Werte in die Trinkwasserverordnung werden Zweifel an einer formal vollständigen Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht ausgeräumt.

II. Die Trinkwasserverordnung vom 22. Mai 1986 ist im wesentlichen in ihrer Systematik einschließlich der Gliederung und der Anlagen beibehalten worden, um die Anwendung in der Praxis durch die bestehende Kenntnis der bisherigen Trinkwasserverordnung zu erleichtern. Die vorliegende Verordnung gliedert sich wie bisher in folgende sechs Abschnitte:

I Beschaffenheit des Trinkwassers
II Beschaffenheit des Wassers für Lebensmittelbetriebe
III Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage
IV Überwachung durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht
V Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
VI Übergangs- und Schlußbestimmungen

Nach Abschnitt I ist der Abschnitt Ia "Trinkwasseraufbereitung" eingefügt worden.

Die Anlage 2 (Grenzwerte für chemische Stoffe) und die Anlage 4 (Kenngrößen und Grenzwerte zur Beurteilung der Beschaffenheit des Trinkwassers) werden um weitere Stoffe ergänzt.
Die Anlage 3 (Stoffe zur Trinkwasseraufbereitung) zu § 4a Abs. 1 - 3 nennt die zur Trinkwasseraufbereitung zugelassenen Stoffe und deren Grenzwerte, soweit diese nicht in Anlage 2 oder 4 aufgeführt sind.
In Anlage 6 (Desinfektionstabletten zur Trinkwasseraufbereitung in Verteidigungs- und Katastrophenfällen) zu § 4b Abs. 1 und 2 sind die für diese Zwecke zugelassenen Zusatzstoffe und, soweit erforderlich, deren Grenzwerte aufgeführt. Die Anlage 7 (Richtwerte für chemische Stoffe) enthält entsprechend der EG-Richtlinie

Richtwerte für die Stoffe Kupfer und Zink.

Die bisherigen Regelungen in der geltenden Anlage 3 werden in die neue Anlage 3 aufgenommen.

III. Die Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts an Trinkwasser zu stellen sind, gelten in gleicher Weise auch für Quellwasser. Daher wird in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung für diese Produktgruppe ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit werden zwei weitere materielle Änderungen in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vorgenommen:

Bei natürlichem Mineralwasser muß entsprechend dem Gemeinschaftsrecht künftig das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden. Ferner muß bei der Angabe "geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung" über die bisherigen Einschränkungen hinaus auch eine Begrenzung des Sulfatgehaltes in den betroffenen Erzeugnissen beachtet werden.

IV. Wie bisher hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage die ihm aufgrund der Trinkwasserverordnung obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Kosten der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung durchführt oder durchführen läßt (§ 11 Abs. 3 Bundes-Seuchengesetz).

Mit der Änderung der Trinkwasserverordnung kann sich der Umfang der Untersuchungen von Trinkwasser ausdehnen. Die für Erstuntersuchungen entstehenden Mehrkosten werden sich unterschiedlich, bei Eigen- und Einzelversorgungsanlagen mit geringer Abgabemenge jedoch relativ stärker auswirken. Demgegenüber sind die periodischen Untersuchungen auch auf zusätzliche Stoffe in weitaus geringerem Maße kostenauslösend. Auch hier lassen sich aber Kostenerhöhungen in einzelnen Bereichen nicht ausschließen. Unvertretbare Kostenerhöhungen werden vor allem bei Eigen- und Einzelversorgungsanlagen vermieden werden können, wenn die Gesundheitsämter aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen und Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten nur auf tatsächlich erforderliche Parameter untersuchen oder untersuchen lassen.

Bund und Ländern entstehen durch die Einführung weiterer Grenz- und Richtwerte keine zusätzlichen Kosten, den Gemeinden hinsichtlich der Kosten für Wasseruntersuchungen nur dann, wenn sie Träger von Wasserversorgungsunternehmen sind. Diese Kosten werden regional unterschiedlich sein und können daher nicht näher quantifiziert werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen jedoch insoweit zusätzliche Kosten, als nunmehr in § 4 Abs. 3 eine Verpflichtung der obersten Landesgesundheitsbehörden bzw. der zuständigen Behörden aufgenommen worden ist, den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über jede nach § 4 Abs. 1 und 2 zugelassene Abweichung zu unterrichten, der seinerseits der EG-Kommission insoweit Mitteilung zu machen hat. Da bei jeder nach § 4 Abs. 1 zugelassenen Abweichung die festgesetzte Höhe, die Gründe der Abweichung sowie deren Dauer und bei einer nach § 4 Abs. 2 zugelassenen Abweichung ebenfalls die festgesetzte Höhe sowie die Gründe der Abweichung anzugeben sind, bedeutet dies Zeit- und Personalaufwand, der entsprechende Kosten mit sich bringt, die aber verwaltungsintern nur dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, nicht aber den Wasserversorgungsunternehmen entstehen.

Insgesamt muß wegen der zusätzlichen Untersuchungen mit geringfügigen Auswirkungen dieser Änderungsverordnung auf den Wasserpreis gerechnet werden. Jedoch läßt sich die genaue Höhe des Mehrpreises nicht quantifizieren. Insofern ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

B) Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 1 enthält nunmehr eine Definition des Begriffes "Trinkwasser". Die Neueinfügung dieser Begriffsbestimmung dient der Rechtsklarheit und erfolgt in Anlehnung an die Zielsetzung der EG-Richtlinie. Die Formulierung trägt der bisherigen Rechtsauffassung Rechnung, wonach die geforderte Trinkwasserqualität im Zeitpunkt der Übergabe an den Verbraucher, also am Wasserhahn, erfüllt sein muß. Anforderungen an Schwimm- und Badebeckenwasser müssen speziellen hygienischen Bedingungen genügen, die in einer gesonderten Verordnung geregelt werden. Solches Wasser ist deshalb von dieser Verordnung ausgenomen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Einfügung der Definition des Begriffs "Trinkwasser" in § 1 wird der bisherige § 1 zu § 1a.

Die Vorschrift enthält die Grundforderung, daß Trinkwasser frei sein muß von Krankheitserregern. Da der unmittelbare Nachweis, daß Trinkwasser keine Krankheitserreger enthält, routinemäßig nicht zu führen ist, sind Grenz-bzw. Richtwerte für bestimmte Indikatoren festgelegt, die auf ein mögliches Vorhandensein von Krankheitserregern hinweisen. Zusätzlich zu den bisherigen Grenzwerten für E. coli und coliforme Keime wird für Fäkalstreptokokken ein Grenzwert entsprechend der EG-Richtlinie, Anhang I, Parameter 59, festgesetzt. Danach darf Trinkwasser in 100 ml Fäkalstreptokokken nicht enthalten.

Das Untersuchungsverfahren auf Fäkalstreptokokken ist nach Anlage 1 Nr. 3 durchzuführen. Nach den §§ 8 - 10 in Verbindung mit Anlage 5 ist auf Fäkalstreptokokken jedoch nicht routinemäßig zu untersuchen. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind Untersuchungen, ob der neu eingeführte Grenzwert für Fäkalstreptokokken eingehalten ist, nur durchzuführen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Anlage 7, auf die durch die Einfügung verwiesen wird, enthält die Richtwerte für Kupfer und Zink. Dies entspricht der EG-Richtlinie, Anhang I, Parameter 35 und 36, wo ebenfalls nur Richtwerte festgesetzt worden sind. Dies berücksichtigt die überragende Bedeutung der beiden Metalle als Werkstoffe für die Hausinstallation und trägt zugleich dem Problem "Stagnationswasser" Rechnung. Durch die Formulierung "die in der Anlage 7 festgesetzten Richtwerte sollen nicht überschritten werden" wird deutlich, daß es sich insoweit nicht um Grenzwerte, sondern nur um Richtwerte handelt. Eine Untersuchung auf die Stoffe der Anlage 7 hat nur auf Anordnung der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 oder § 11 zu erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu § 4 Abs. 1

Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 wird die bisherige Regelung formal dem Artikel 10 Abs. 1 der EG-Richtlinie angepaßt, ohne den materiellen Gehalt der Vorschrift zu ändern.
Diese formale Anpassung an den Wortlaut der EG-Richtlinie ist erforderlich, um Bedenken der EG-Kommission auszuräumen.

Ein Notfall im Sinne von § 4 Abs. 1 kann gegeben sein, wenn die zuständigen Behörden plötzlich Schwierigkeiten bei der Trinkwasserversorgung bewältigen müssen. Ferner wird ein Notfall in der Regel dann anzunehmen sein, wenn infolge anderer Ereignisse die Trinkwasserversorgung eines bestimmten Gebietes nicht mehr gewährleistet ist. Denn die Gefahr, daß die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes überhaupt kein Trinkwasser erhalten kann,

die Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel somit in Frage gestellt ist und in Folge Gesundheitsschäden drohen, stellt einen derart gravierenden Umstand dar, daß dies stets ein Notfall ist.

Will die zuständige Behörde bei Vorliegen eines Notfalls eine Abweichung von den in Anlage 2 festgesetzten Grenzwerten zulassen, hat sie bei der insoweit festzusetzenden Höhe der Überschreitung zu beachten, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden darf. Ob eine solche Gefährdung besteht, ist anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beurteilen.

Ferner darf die Überschreitung der Grenzwerte nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden, welcher der Zeit entspricht, die üblicherweise zur Wiederherstellung einer der Trinkwasserverordnung entsprechenden Qualität des betreffenden Wassers erforderlich ist.

Zu § 4 Abs. 2
Die Ermächtigung für die Landesregierungen, Abweichungen von den in der Anlage 4 festgesetzten Grenzwerten zuzulassen, wird durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 unter Berücksichtigung der in der EG-Richtlinie in Artikel 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen konkretisiert. Die Regelung in § 4 Abs. 2 ist auf die in § 10 Abs. 1 Satz 2 LMBG enthaltene Verordnungsermächtigung gestützt. Danach kann der Bundesminister die Ermächtigung in den Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LMBG auf die Landesregierungen übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegegenheiten Rechnung zu tragen. Nach § 10 Abs. 2 LMBG können die Landesregierungen diese Ermächtigung durch Rechtsverordnungen auf andere Behörden übertragen.

Zu § 4 Abs. 3
Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit von den für die Zulassung von Abweichungen nach § 4 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden umfassend und unverzüglich unterrichtet wird. Dies ist erforderlich, weil die Bundesrepublik Deutschland

nach Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 3 der EG-Richtlinie gegenüber der EG-Kommission verpflichtet ist, von den in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Abweichungen unter Angabe der festgesetzten Höhe und der Gründe für die Abweichung Mitteilung zu machen. Dieser Mitteilungsverpflichtung konnte sie jedoch bislang nicht in vollem Umfang nachkommen, da entsprechende Informationen seitens der Länder nicht hinreichend übermittelt worden sind. Einzelheiten zu den Mitteilungen werden in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 4 Abs. 3 ist auf § 11 Abs. 2 BSeuchG gestützt, da die Mitteilungen der Länder Bestandteil der allgemeinen Überwachung sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5, § 4a

Um sämtliche materiellen Anforderungen an Trinkwasser in einer Verordnung zu regeln, sind die Bestimmungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19.12.1959 als 1a Abschnitt "Trinkwasseraufbereitung" in die Trinkwasserverordnung eingefügt. Dabei werden die bisherigen Vorschriften den technischen Entwicklungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt. Zusatzstoffe zur Trinkwasser-aufbereitung werden in dieser Verordnung entsprechend den Grundsätzen des LMBG nur geregelt, soweit sie für diesen Zweck zugelassen werden müssen, denn das Zusatzstoffverbot findet nach § 11 Abs. 2 LMBG keine Anwendung bei solchen Zusatzstoffen, die aus dem Trinkwasser vollständig oder so weit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen in der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung bestehen daher darin, daß einige dort genannte Stoffe in der Anlage 3 zu § 4a nicht mehr aufgeführt werden (z.B. Eisen und Aluminiumsalze, Tone

und Aktivkohle), da die Stoffe entweder nicht mehr zur Trinkwasseraufbereitung benötigt werden oder eine Zulassung zur Trinkwasseraufbereitung nicht erforderlich ist, da sie bis auf technologisch unwirksame und gesundheitlich unbedenkliche Reste wieder erntfernt werden. Darüber hinaus werden alle zulassungspflichtigen Stoffe nur noch zu bestimmten Verwendungszwecken zugelassen. Bei einigen Stoffen ist es erforderlich, die zulässige Menge festzulegen, die bei der Aufbereitung höchstens zugesetzt werden darf, da bei einer stark erhöhten Zugabe dieser Zusatzstoffe, auch wenn sie anschließend wieder bis auf Reste entfernt werden, das Trinkwasser nachteilig beeinflußt werden kann.
Die Zugabe von Zusatzstoffen darf nicht dazu führen, daß die in den Anlagen 2 und 4 festgelegten Grenzwerte für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Kenngrößen überschritten werden, es sei denn, daß bei den einzelnen Parametern ausdrücklich hierauf hingewiesen wird. Daher sind in Anlage 3 Grenzwerte nur für bestimmte Zusatzstoffe bzw. von Reaktionsprodukten nach Aufbereitung im Trinkwasser festgelegt.

Die Festlegung in § 4a Abs. 3 entspricht der EG-Richtlinie, Anhang I, Abschnitt F. Danach darf Trinkwasser nur enthärtet werden, wenn nach Aufbereitung ein festgelegter Gehalt an Erdalkalien und die festgelegte Säurekapazität nicht unterschritten werden. Die Bestimmung betrifft jedoch nur Wasser, das zum menschlichen Gebrauch geliefert wird. Wird Trinkwasser zum Zweck der Herstellung von Lebensmitteln (z.B. zum Aufbrühen von Kaffee und Tee oder zum Verdünnen von Fruchtsaft) aufbereitet, so bedarf es der vorgesehenen Einschränkungen nicht.

Der Bundesgesundheitsrat hat in seinem Votum vom 12.10.1983 empfohlen, bei einer Teilenthärtung sehr harter Wässer durch Wasserwerke darauf zu achten, daß eine Erhöhung des Natriumgehaltes unterbleibt. Dem trägt die Regelung in Absatz 4 im Hinblick auf die Verwendung von Ionenaustauschern Rechnung.

Die Vorschriften in Absatz 1 sind auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG, in Absatz 2 auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 LMBG und in den Absätzen 3 und 4 auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LMBG gestützt.

Zu § 4b
Durch § 4b in Verbindung mit Anlage 6 werden zur Trinkwasseraufbereitung in Verteidigungs- und Katastrophenfällen Stoffe zugelassen, die sonst bei der Trinkwasseraufbereitung nicht verwendet werden dürfen. In Katastrophenfällen soll die Bevölkerung mit mikrobiologisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden können. Die Zulassung war bisher durch Ausnahmen nach § 37 LMBG erfolgt.

Absatz 4 enthält die erforderliche Berlin-Regelung, die im Hinblick auf den besonderen Status des Landes Berlin, hinsichtlich der Verwendung von Chlortabletten nur auf den Katastrophenschutz abstellt.

Die Vorschriften in Absatz 1 sind auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG, in Absatz 2 auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 LMBG, in Absatz 3 auf § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 19 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b LMBG gestützt.

Zu Artikel 1 Nr. 6
Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung sind auch Anlagen der Hausinstallationen, aus denen Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe aus einer Anlage nach § 6 Nr. 1 oder 2 an Verbraucher abgegeben wird. Dazu wird bereits in der Amtlichen Begründung zur Trinkwasserverordnung 1986 ausgeführt: "Die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung müssen allerdings auch im Zeitpunkt der Übergabe an den Verbraucher, also am Wasserhahn erfüllt sein. Dies hat besondere Bedeutung, falls das Trinkwasser zwischen Wasserzähler und Wasserhahn in der Hausinstallation in seiner Beschaffenheit verändert wird. Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, wem dafür die Verantwortung obliegt und wem die zuständige Behörde insoweit bei einer Beeinträchtigung des Trinkwassers Auflagen erteilen kann."

Dies wird nunmehr durch die Anfügung der neuen Nr. 3 im § 6 klargestellt. Die damit den Gesundheitsämtern gegebenen Möglichkeiten, durch sachgerechte Maßnahmen Beeinträchtigungen des Trinkwassers in der Hausinstallation zu beheben oder beheben zu lassen, dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine Definition des Begriffs "Verbraucher" befindet sich in § 6 LMBG, der entsprechend heranzuziehen ist.
In einer Vielzahl von Vorschriften wird nunmehr aber eindeutig festgelegt, daß an den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Hausinstallationsanlage weit geringere Anforderungen zu stellen sind als bei Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 und 2. Entsprechende Regelungen finden sich in § 7 Abs. 2, §§ 8, 9, 13 und 16, die dazu dienen, etwaige Rechtsunsicherheiten über die Pflichten von Inhabern oder sonstigen Unternehmern von Hausinstallationsanlagen zu beseitigen und sachgerechte und notwendige Anforderungen zu stellen. Die Anfügung der Nr. 3 stellt klar, daß die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 21 und 22 auch für Anlagen der Hausinstallation gelten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den entsprechenden Paragraphen verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Anlagen der Hausinstallationen werden dem § 7 Abs. 1 nicht unterworfen. § 7 Abs. 1 ist auf größere Wasserversorgungsanlagen zugeschnitten. Bei Hausinstallationen ist es nicht erforderlich, daß dem Gesundheitsamt die Inbetriebnahme, die Stillegung oder ein Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angezeigt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Zu Buchstaben a) und b)
§ 8 Abs. 1 regelt die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage, Trinkwasser oder Wasser für Lebensmittelbetriebe regelmäßig nach Maßgabe der Verordnung

zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das ist für Anlagen der Hausinstallationen nicht im selben Umfang erforderlich, da das Wasser für Hausinstallationen aus Anlagen nach § 6 Nr. 1 und 2 stammt und daher bereits den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muß. Daher mußte nach der Anfügung der Nummer 3 in § 6 in § 8 Abs. 1 klargestellt werden, daß hier nur Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 oder 2 erfaßt werden. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 hat das Wasser nur auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde eine Untersuchung anzuordnen hat, werden zum Zwecke der Rechtsklarheit und Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung konkretisiert.

Zu Buchstabe c)
Folgeänderung durch Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 1 Nr. 9
Zu Buchstabe b)
Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 8 war in § 9 Abs. 1 klarzustellen, daß die dort aufgeführten Untersuchungspflichten nur für den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2 gelten. Die Angabe "oder § 17 Abs. 2" dient der Rechtsklarheit, da in § 17 Abs. 2 auf § 8 Abs. 1 verwiesen wird.

Zu Buchstabe b)
Durch die Neufassung der Nummer 3 des § 9 Abs. 1 werden die durch § 4a in Verbindung mit Anlage 3 zur Trinkwasseraufbereitung zugelassenen Stoffe in die Untersuchungen einbezogen, um festzustellen, ob die festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Folgeänderung der Unterteilung der Anlage 2 in die Abschnitte I und II durch Artikel 1 Nr. 20 sowie der Anfügung der Anlage 7 durch Artikel 1 Nr. 25.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Zu Buchstabe a)

Nach neueren Erkenntnissen kommen auch den Legionella pneumophila sowie den atypischen Mykobakterien erhebliche gesundheitliche Relevanz zu, der durch die ausdrückliche Nennung Rechnung getragen wird. Wie bisher kann die zuständige Behörde eine dahingehende Untersuchung anordnen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung der Unterteilung der Anlage 2 in die Abschnitte I und II durch Artikel 1 Nr. 20.

Zu Buchstabe c)

Dient der Klarstellung, daß auch die physikalischen Untersuchungen von § 11 Abs. 3 erfaßt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Zu Buchstabe a)

Die Voraussetzungen, nach denen ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wahrnehmungen nach § 13 Abs. 1 unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen hat, kommen für Anlagen der Hausinstallation nach § 6 Nr. 3 in aller Regel nicht in Betracht. Daher kann auf ihre Einbeziehung in § 13 Abs. 1 und 2 verzichtet werden.

Zu Buchstabe b)

Durch den neuen Absatz 3 soll zum umfassenden Schutz der Verbraucher sichergestellt werden, daß das Wasser in der Hausinstallation nicht derart verändert wird, daß es den Anforderungen an die Eigenschaften von Trinkwasser nicht mehr entspricht. Dafür bedarf es keiner routinemäßigen Untersuchungen;

in der Regel ist davon auszugehen, daß das Trinkwasser in der Hausinstallation nicht verschlechtert wird, wenn diese ordnungsgemäß, d.h. nach dem Stand der Technik errichtet worden ist und betrieben wird. Bei einem neuen Stand der Technik muß die alte Hausinstallation nicht zwangsläufig durch eine neue Anlage ersetzt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Zu etwaigen Abhilfemaßnahmen wird der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 nur dann verpflichtet sein, wenn ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach denen das Trinkwasser in der Hausinstallation derart verändert wird, daß es den Anforderungen an Trinkwasser nicht mehr entspricht. Wenn das Wasser am Zapfhahn den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr entspricht, obwohl es beim Eintritt in die Hausinstallation, also an der Übergabestelle, an der Wasseruhr, noch diesen Anforderungen entsprochen hat und wird das dem Unternehmer oder sonstigem Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 bekannt, ist er aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch dann zu Untersuchungen und Abhilfemaßnahmen verpflichtet, wenn die Hausinstallation ordnungsgemäß errichtet worden ist.

Sowohl die Gesundheitsämter, als auch die staatlichen oder kommunalen Hygiene-Institute sowie die von den obersten Landesgesundheitsbehörden zugelassenen Untersuchungsstellen können solche Tatsachen feststellen. Zur Feststellung eines Trinkwasserbefundes gehört die korrekte Probenahme nach den einschlägigen Vorschriften (DIN 38402 Teil 14 über die Probenahme von Rohwasser und Trinkwasser). Die insoweit bei amtlichen Untersuchungen des Gesundheitsamtes entstehenden Kosten werden zumindest dann vom Unternehmer oder sonstigem Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 zu tragen sein, wenn die Untersuchung zu dem Ergebnis führt, daß das Wasser innerhalb der Hausinstallation derart verändert wird, daß es den Anforderungen an die Eigenschaften von Trinkwasser nicht mehr entspricht. Im übrigen richtet sich die Frage des Kostenschuldners nach allgemein öffentlich-rechtlichen und

zivilrechtlichen Grundsätzen.

Sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 3 Abhilfemaßnahmen durchzuführen hat, sollte er das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt absprechen, sofern nicht das Gesundheitsamt von sich aus Maßnahmen gefordert hat. Dabei ist auch im Einzelfall der Umfang der Abhilfemaßnahme als auch der dafür notwendige Zeitraum nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festzulegen.

Durch die Anfügung der Absätze 4-6 werden die Pflichten eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage bestimmt, der Trinkwasser aufbereitet. Die Absätze 4 und 5 legen die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage nach § 6 Nr. 1 und 2, Absatz 6 die des Unternehmers nach § 6 Nr. 3 fest. Diese Pflichten waren bislang in § 3 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung enthalten.

Bei Trinkwasser, das aus Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 und 2 abgegeben wird, müssen die verwendeten zulassungspflichtigen Zusatzstoffe schriftlich oder auf Datenträgern festgehalten werden. Interessierte Verbraucher können diese Informationen erfragen. Die an den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage zu stellenden Anforderungen werden im Vergleich zur früheren Regelung des § 3 der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung im Interesse der weitergehenden Kontrolle insoweit erhöht, als dieser regelmäßig einmal jährlich alle verwendeten Zusatzstoffe durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen oder den Anschlußnehmern oder Verbrauchern direkt bekanntzugeben hat. Verbraucher im Sinne von § 6 LMBG müssen über zulassungspflichtige Zusatzstoffe, die erst in der Hausinstallation zugesetzt werden, ebenfalls unterrichtet werden.

Die Vorschriften der Absätze 4-6 sind auf § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG gestützt.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Zu Buchstaben a) und b)

Die Einbeziehung von Anlagen der Hausinstallation in den § 6 macht eine Differenzierung der Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes nach § 16 erforderlich. Für Anlagen der Hausinstallation nach § 6 Nr. 3 sind regelmäßige Prüfungen und Kontrollen durch das Gesundheitsamt, wie sie für Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Nr. 1 und 2 weiterhin beibehalten werden, nicht erforderlich. Es reicht völlig aus, dem Gesundheitsamt bei Beanstandungen und bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, Hausinstallationen in die Überwachung einzubeziehen und die Überwachung einzustellen, wenn der Anlaß behoben ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Durch diese Änderung wird in § 17 Abs. 2 Satz 1 die bisherige Verweisung auf § 8 durch eine Verweisung auf § 9 ersetzt. Wegen der bisherigen Verweisung auf § 8, der seinerseits auf § 9 und § 10 weiter verweist, waren Zweifel aufgetreten, ob für die Häufigkeit von Untersuchungen des Gesundheitsamtes § 10 und die Anlage 5 oder ob bei zutreffender Auslegung allein § 17 Abs. 5 gelten sollte. Durch die Verweisung allein auf § 9 wird nunmehr klargestellt, daß für die Art der Untersuchungen des Gesundheitsamtes § 9 gelten soll, für die Häufigkeit der Untersuchungen aber allein § 17 Abs. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die Straftaten des § 21 und die Ordnungswidrigkeiten des § 22 auf der Grundlage des Bundes-Seuchengesetzes werden nunmehr in einer Vorschrift dahin zusammengefaßt, daß die Straftaten in Absatz 1 und die Ordnungswidrigkeiten in Absatz 2 geregelt werden. Diese Zusammenfassung war geboten, um die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz einerseits und die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Artikel 1 Nr. 16)

andererseits aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils in einer Vorschrift zusammenzufassen.

Zu Artikel 1 Nr. 16

In die Trinkwasserverordnung werden die Straf- und Bußgeldvorschriften aufgenommen, die durch die Einfügung des 1a Abschnittes "Trinkwasseraufbereitung" vorzusehen sind. Nicht strafbewehrt werden die auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LMBG gestützten Regelungen in § 4a Abs. 3 und 4 zur Enthärtung von Trinkwasser, da eine Bestrafung auch geringfügiger Übertretungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 LMBG zu schwerwiegend erscheint. Die Regelungen in § 4b zur Verwendung von Chlortabletten im Verteidigungs- oder Katastrophenfall wird nur in krassen Ausnahmesituationen wirksam. Es erscheint nicht sachgerecht, in solchen Fällen auch kleinere Formverstöße zu ahnden. Daher ist auch diese Vorschrift nicht strafbewehrt.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 und 16.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Natürliches Mineralwasser sowie in Behältnissen für Verbraucher abgefüllte Quellwässer, sonstiges Trinkwasser und durch Weiterverarbeitung hergestelltes Tafelwasser unterliegen den Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung. Mit § 25 der Trinkwasserverordnung wird verdeutlicht, daß ihre Vorschriften bei abgefülltem Quellwasser und sonstigem Trinkwasser nur Anwendung finden, wenn in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung darauf hingewiesen wird. Natürliches Mineralwasser, das in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung abschließend geregelt ist, und Tafelwasser, ein durch Zusätze hergestelltes Erzeugnis, unterliegen dagegen nicht den Vorschriften der Trinkwasserverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Durch die Einfügung der Worte "Mc Conkey" wird ein weiterer gleichwertiger Nährboden zum Nachweis für E. coli angegeben.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die bisherige Anlage 2 "Grenzwert für chemische Stoffe" wird in zwei Abschnitte unterteilt. In Abschnitt I sind die Stoffe genannt, auf die nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 periodisch zu untersuchen ist. In Abschnitt II sind die Stoffe genannt, auf die nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 nur auf Anordnung der zuständigen Behörde zu untersuchen ist.

Die in beiden Abschnitten festgesetzten Grenzwerte dürfen nach § 2 Abs. 1 nicht überschritten werden.

Der Grenzwert für Arsen (Abschnitt I, lfd. Nr. 1) wird von 0,04 mg/l auf 0,01 mg/l herabgesetzt. Diese Herabsetzung ist angesichts neuer Aufbereitungstechniken und einer toxikologischen Neubewertung von Arsen aus Vorsorgegründen geboten. Die Aufnahme von Arsen sollte soweit wie möglich vermieden werden, da es als ein Humankanzerogen angesehen wird.

Nach dem derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ist ein Arsengehalt von 0,01 mg/l im abgegebenen Trinkwasser gesundheitlich vertretbar und es ist aufbereitungstechnisch heute möglich, einen solchen Wert nicht nur zu erreichen, sondern ihn sogar zu unterschreiten. Aufbereitungsschwierigkeiten bestehen lediglich für kleinere Wasserwerke bezüglich der Technik, die jedoch in spätestens 3 Jahren behoben werden können. Diesen Schwierigkeiten wird durch Artikel 5 hinreichend Rechnung getragen, wonach der Grenzwert für Arsen erst 3 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung in Kraft tritt.

Der Grenzwert für organische Chlorverbindungen (Abschnitt I, lfd. Nr. 12) wird von 0,025 mg/l auf insgesamt 0,01 mg/l herabgesetzt. Diese Herabsetzung erfolgt in Anlehnung an die EG-Richtlinie und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntisse. Die EG-Richtlinie gibt in Anhang I, Parameter 32 für "andere nicht unter Parameter Nr. 55 (Pestizide und ähnliche Produkte) fallende organische Chlorverbindungen" eine Richtzahl von 1 µg/l (Einzelwert) an. Der in Anlage 2 Nr. 12 festgesetzte Grenzwert (Summenwert) für organische Chlorverbindungen gilt nur für die 5 dort genannten Stoffe, die nach heutigem Kenntnisstand am häufigsten vorkommen. Bereits aus diesem Grund ist eine Herabsetzung des Grenzwertes in Annäherung an den Richtwert der EG-Richtlinie geboten. Ferner ist diese Herabsetzung aus Vorsorgegründen erforderlich, da es sich bei den in Nummer 12 aufgeführten Stoffen um toxische Stoffe handelt, von denen einige durch die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebsauslösendes Potential eingestuft worden sind. Um eventuell erforderliche Verbesserungen der analytischen Nachweisgrenzen bei organischen Chlorverbindungen zu ermöglichen, soll der Grenzwert erst 1 Jahr nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung in Kraft treten.

In der Anlage 2, Abschnitt II, lfd. Nr. 13a wurde der Begriff "Chemische Stoffe ..." durch den Begriff "Organisch-chemische Stoffe ..." ersetzt. Dies dient der Klarstellung des Gewollten.

Ferner sind in der Anlage 2 Abschnitt II die Stoffe Antimon und Selen mit den Grenzwerten aufgenommen worden, die der EG-Richtlinie Anhang I, Parameter 52 und 53 entsprechen.

Die Stoffe Antimon und Selen sind in Anlage 2 Abschnitt II aufgenommen worden, da sie in der Bundesrepublik Deutschland nur selten vorkommen und daher keiner routinemäßigen Kontrolle bedürfen; es reicht aus, wenn auf diese Stoffe bei besonderen Gegebenheiten auf Anordnung untersucht wird.

Zu Artikel 1 Nr. 21

In der Anlage 3 "Stoffe zur Trinkwasseraufbereitung" werden die zur Trinkwasseraufbereitung zugelassenen Stoffe aufgeführt. Darüber hinaus können auch Zusatzstoffe zur Trinkwasseraufbreitung verwendet werden, die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG keiner Zulassung bedürfen. Aufgrund fehlender Ermächtigungen im LMBG konnten daher Zusatzstoffe wie Aktivkohle, Eisen- und Aluminiumsalze, die in der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung von 1959 noch aufgeführt waren, nicht mehr in Anlage 3 aufgenommen werden, da bei Anwendung der Regeln der Technik die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG erfüllt werden.
Des weiteren werden die Grenzwerte neueren Erkenntnissen und der EG-Richlinie angepaßt (s. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 1 Nr. 22

Für die Parameter B 8 (Chlorid), B 11 (Calcium), C 23 (Kjeldahl-Stickstoff), C 27 (mit Chloroform extrahierbare Stoffe), C 28 (gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe; Mineralöle), C 29 (Phenole), C 30 (Bor), C 37 (Phosphor) und E 42 (Barium) der EG-Richtlinie werden nunmehr in der Anlage 4 Grenzwerte festgelegt, die die zulässigen Höchstkonzentrationen und die Richtzahlen des Anhangs I der EG-Richtlinie berücksichtigen.
Der Grenzwert für die mit Chloroform extrahierbaren Stoffe ist aus naturwissenschaftlichen Gründen eingehalten, wenn der Grenzwert für Oxidierbarkeit eingehalten ist; dies ist in der Spalte g "festgelegtes Verfahren/Bemerkungen" entsprechend vermerkt.

Magnesium (Lfd. Nr. 17) und Sulfat (Lfd. Nr. 23) ist in der Spalte g) festgelegtes Verfahren/Bemerkungen jeweils eine Höhe festgelegt worden, bis zu der von dem in der Spalte c) Grenzwert festgelegten Grenzwert abgewichen werden kann, wenn dies geogen bedingt erforderlich ist.

Die jeweiligen Abweichungen sind auf Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) der EG-Richtlinie gestützt, wonach ein Mitgliedstaat Abweichungen von der Richtlinie vorsehen kann, wenn dies erforderlich ist aufgrund der besonderen Beschaffenheit und Struktur des Geländes des geographischen Bereichs, von dem die Quelle abhängt. Die in Spalte g) festgelegten Grenzwerte stehen ferner im Einklang mit Artikel 9 Abs. 3 der EG-Richtlinie, wonach die Abweichungen keine toxischen und mikrobiologischen Faktoren betreffen und nicht dazu führen dürfen, daß die Volksgesundheit gefährdet wird.
Mit Ausnahme der in den Spalten laufende Untersuchung und periodische Untersuchung der Anlage 5 ausdrücklich genannten Kenngrößen ist auf Kenngrößen und Stoffe der Anlage 4 nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 nur auf Anordnung der zuständige Behörde zu untersuchen.

Zu Artikel 1 Nr. 23

In die Anlage 5 sind die Änderungen aufgenommen, die sich aus Artikel 1 Nr. 20 ergeben.

Für den pH-Wert wird in der Spalte periodische Untersuchung die Häufigkeit auf eine Untersuchung pro Woche bei einer Trinkwasserabgabe über 1.000 m³ bzw. eine Untersuchung pro Monat bei einer Trinkwasserabgabe bis 1000 m³ pro Jahr erhöht.

Die Textänderung in der Spalte laufende Untersuchung - Anzahl der Untersuchungen dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 24

In der neuen Anlage 6 werden die zur Trinkwasseraufbereitung in Verteidigungs- und Katastrophenfällen zugelassenen Desinfektionsmittel sowie deren Mindest- und Höchstmengen festgelegt (s. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 5). Darüberhinaus werden mehrere zulassungspflichtige Zusatzstoffe als Tablettierhilfsmittel zugelassen.

Zu Artikel 1 Nr. 25

In der neuen Anlage 7 werden die Richtwerte der EG-Richtlinie, Anhang I, Parameter 35 und 36 für Kupfer und Zink übernommen. Der in der Spalte g) festgelegtes Verfahren/Bemerkungen jeweils aufgenommene Zusatz, daß der Richtwert nach einer Stagnation von 12 Stunden gilt, entspricht ebenfalls der EG-Richtlinie.
In der Spalte g) ist desweiteren berücksichtigt, daß es technisch bedingt in den ersten 2 Jahren nach der Installation von Rohren aus Kupfer oder verzinktem Stahl zu erhöhten Kupfer- bzw. Zinkwerten kommen kann, wenn das Wasser längere Zeit in der Leitung gestanden hat.

Zu Artikel 2

Eine Änderung der Mineral- und Tafelwasserverordnung wird erforderlich, da an Quellwasser die Anforderungen zu stellen sind, die in der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt sind. Daher werden in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung die Regelungen für Quellwasser in der Weise ergänzt, daß an den entsprechenden Stellen auf die für Trinkwasser geltenden Bestimmungen verwiesen wird. Darüberhinaus werden zwei weitere Änderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vorgenommen, die sich auf die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei natürlichen Mineralwässern und auf den Sulfatgehalt bei bestimmten, der Verordnung unterliegenden Erzeugnissen beziehen.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Aufgrund der Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1980 (ABl. EG Nr. 186, S. 17) kann bei natürlichen Mineralwässern von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums national nicht mehr abgesehen werden. Daher wird eine solche Ausnahmeregelung für natürliche Mineralwässer gestrichen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Da Quellwasser ein spezielles Trinkwasser ist, muß es nach Gemeinschaftsrecht den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Daher wird jetzt bei Quellwasser auf die in den Anlagen 2 und 4 der Trinkwasserverordnung gestellten Anforderungen verwiesen. Da auch für Tafelwasser für die Trinkwasser geltenden Grenzwerte für gesundheitlich relevante chemische Stoffe Anwendung finden sollen, kann die Anlage 5 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung entfallen.

Die Vorschriften sind auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und auf § 10 Abs. 1 Satz 1 LMBG gestützt.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Bei Tafelwässern, bei denen auf eine besondere Eignung zur Zubereitung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird, darf der Gehalt an Sulfat künftig 240 mg/l nicht übersteigen. Damit wird verhindert, daß derartige Wässer für diese Zwecke angeboten werden, obwohl bei ihnen wegen hoher Sulfatgehalte mit einer unerwünschten abführenden Wirkung zu rechnen ist. Für Trinkwasser einschließlich Quellwasser ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da insoweit der Höchstwert für Sulfat in der Trinkwasserverordnung festgelegt ist.

Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5

Die vorgesehenen Änderungen in § 11 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bedingen einer Änderung der Verkehrsverbote in § 16. Gleiches gilt für die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in § 17. Zum Verzicht auf Strafbewehrung bei Nichteinhaltung der Vorschrift zur Enthärtung wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 16 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die in § 11 vorgesehenen Änderungen für Quellwasser gelten in gleicher Weise für in Fertigpackungen abgefülltes Trinkwasser.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Auch bei natürlichem Mineralwasser wird der Gehalt an Sulfat auf 240 mg/l begrenzt, sofern bei diesen auf eine besondere Eignung zur Zubereitung von Säuglingsnahrung hingewiesen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 3

Zur besseren Übersicht soll die Trinkwasserverordnung in der Fassung, die sie durch diese Änderungsverordnung erhalten hat, neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten der Verordnung so festgesetzt, daß alle Betroffenen die Möglichkeiten haben, sich etwa 3 - 6 Monate lang auf die Änderungen gegenüber der bisherigen Trinkwasserverordnung einzustellen. Diese Frist erscheint angemessen und ausreichend.

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Bestimmungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll der Grenzwert für Arsen (Anlage 2, lfd. Nr. 1) erst 3 Jahre später als die Verordnung in Kraft treten. Ferner soll nach Absatz 2 Satz 3 der Grenzwert für Organische Chlorverbindungen (Anlage 2, lfd. Nr. 12) ein Jahr später als die Verordnung in Kraft treten. Auf die Gründe dieser Regelungen wird bei Artikel 1 Nr. 20 hingewiesen.

Die Änderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung treten am 1. Januar 1991 in Kraft. Der Termin für das letztmalige Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser ohne Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist in der Richtlinie 89/395/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 auf den 20. Juni 1992 festgelegt. Da auch bei den übrigen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung unterliegenden Erzeugnissen Umstellungen erforderlich sind, erscheint es angezeigt, einen einheitlichen Termin für den Abverkauf dieser Produkte festzulegen, die nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt worden sind.

Bundesrat Drucksache 429/90 (Beschluß)

12.10.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Zu Art. 1 Nr. 22 (Anlage 4 zu § 3, Nrn. 16, 24 und 25 TrinkwV)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der EG-Kommission für eine Revision der Parameter Nr. 16 (Kjeldahl-Stickstoff), Nr. 24 (Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe, Mineralöle) und Nr. 25 (Mit Chloroform extrahierbare Stoffe) einzusetzen. Aus Umweltschutzgründen sollte vom Vollzug dieser Parameter abgesehen werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

zu Nr. 16:

Materiell ist die Umsetzung durch andere Parameter sichergestellt. Die Anwendung eines Meßverfahrens mit Quecksilber ist wegen möglicher Umweltgefährdungen nicht sinnvoll. Die EG-Maßgabe ist technisch fehlerhaft, da keine Routineuntersuchungen im Grenzwertbereich möglich sind. Reproduzierbare Aussagen sind mit dem angegebenen Meßverfahren nicht möglich, da das Ergebnis durch die im Wasser vorhandenen anderen Stickstoffverbindungen verfälscht wird.

zu Nr. 24

In Routineuntersuchungen kann mit dem angegebenen Meßverfahren der Grenzwert von 0,1 mg/l nicht überprüft werden. Darüber hinaus werden mit der EG-Methode nur die schwerflüchtigen Kohlenwasserstoffe erfaßt.

zu Nr. 25

Die Anwendung des kanzerogenen Chloroforms ist aus Arbeitsschutzgründen abzulehnen.
In Routineuntersuchungen kann mit dem angegebenen Meßverfahren der Grenzwert von 1 mg/l nicht überprüft werden.

Drucksache 429/90 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

der

Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

- Entgegen den Angaben in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 dient diese Einführung weder der Rechtsklarheit noch entspricht sie der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 80/778/EWG.

Die Trinkwasserverordnung kann aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bereiche erfassen, für die keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Nach § 11 BSeuchG können nur Regelungen für "Trinkwasser" und "Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe" getroffen werden. Vorschriften über "Wasser für den sonstigen menschlichen Gebrauch, insbesondere für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt" sind deshalb von § 11 BSeuchG nicht gedeckt. Auch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz bietet insoweit keine Grundlage. Wasser, das zur Verwendung im Haushalt oder zur Körperpflege bestimmt ist, ist kein Bedarfsgegenstand im Sinne dieses Gesetzes.

Die Trinkwasserverordnung darf nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bereiche erfassen, für die keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Die Neufassung des § 1 ist auch aus umwelt-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Gründen abzulehnen. So steht die Zielsetzung in keinem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu allen Bemühungen, die auf einen sparsamen Verbrauch des wertvollen Gutes (Trink-)Wasser ausgerichtet sind. Die auf diesem Gebiet eingeleiteten erfolgreichen Maßnahmen müßten weitgehend eingestellt werden.

Für die Deutsche Bundesbahn wäre die Konsequenz, daß in den Toiletten und Waschräumen der Reisezugwagen Brauchwasser zum Waschen in Trinkwasserqualität vorgehalten werden müßte, was nicht quantifizierbare technische und finanzielle Probleme zur Folge hätte. Dies kann der allgemein anerkannten Bedeutung des Beförderungsmittels Bahn einen nicht abzusehenden Schaden zufügen und würde im übrigen einvernehmliche politische Aussagen zur Attraktivitätssteigerung dieses Verkehrsmittels in Frage stellen. Die Finanzmittel der Deutschen Bundesbahn müssen aber vielmehr weiterhin für Investitionen in die Zukunft zur Verfügung stehen. Die Zukunft der Schiene kann nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß ein Signal an falscher Stelle "rot" anzeigt.

2. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. c (§ 11 Abs. 3 Satz 1 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. c ist das Wort "physikalische," durch das Wort "physikalischen," zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

3. Zu Art. 1 Nr. 11 nach Buchst. c (§ 11 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Absatz 3 Satz 3 sind die Worte "nicht zulassen" durch die Worte "nicht bestimmen oder zulassen" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung, daß Satz 3 sich nicht nur auf Satz 2, sondern auch auf Satz 1 (in dem Zeitabstände nicht "zugelassen", sondern "bestimmt" werden) beziehen soll. In der Praxis hatte die bisherige Fassung zu Zweifeln über die richtige Auslegung geführt.

4. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV)
Art. 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 9 Abs. 1 TrinkwV)

In Artikel 1 ist die Nummer 14 wie folgt zu fassen:

"14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Für die Untersuchungen" ersetzt durch die Worte "Für den Umfang der Untersuchungen".

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a die Worte "oder § 17 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Art. 1 Nr. 23 (Anlage 5 TrinkwV)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in Anlage 5 in der Spalte "periodische Untersuchung" die Worte "1 pro Monat" durch die Worte "1 pro Monat oder nach § 11 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Betreiber von kleinen Einzel- und Eigenwasserversorgungsanlagen stellt die Forderung nach monatlichen pH-Wert-Messungen eine unnötige Härte dar. Auch hier sollte die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, andere zeitliche Abstände zu bestimmen.

6. Zu Art. 5 Abs. 2 Satz 1

In Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 ist das Datum "1. Januar 1994" durch das Datum "1. Januar 1996" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Anpassung der Versorgungspraxis an den neuen Arsengrenzwert sieht die Verordnung eine Übergangszeit von drei Jahren vor. Diese Zeitspanne erscheint zu kurz, um allen Wasserversorgungsunternehmen die Umstellung auf den neuen Grenzwert zu ermöglichen. Zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und zur Vermeidung von Versorgungsproblemen wird daher eine mindestens fünfjährige Übergangsfrist für erforderlich gehalten.